



Antrag auf Förderung der studentischen Kinderbetreuung

Die Anträge werden rückwirkend bearbeitet und dürfen auch erst nach Ablauf des Semesters gestellt werden! Das heißt im laufenden Semester werden Anträge des vorigen Semesters gestellt und bearbeitet!

Entsprechend dem Beschluss des 40. Bonner Studierendenparlaments beantrage ich einen Betreuungszuschuss nach § 2 (s. Rückseite) des Beschlusses zur Förderung studentischer Kinderbetreuung.

Antrag für: SoSe _____ oder WiSe _____

Name des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Name des/der AntragsstellerIn

Anschrift des/der AntragsstellerIn

E-Mail Adresse

IBAN

Hier entsprechende
Studienbescheinigung
für den
Antragszeitraum
einkleben

**Jeweils nur für ein
Semester!**

Bei Erstantrag nötig:

Kopie des vollständigen Betreuungsvertrag

Kopie der Geburtsurkunde

Ort, Datum

Unterschrift AntragsstellerIn

Bestätigung der Betreuungseinrichtung – KiTa, Tagespflegeperson, OGS

Hiermit wird bestätigt:

_____ (Name des Kindes) hat die Einrichtung regelmäßig in den letzten zwölf
Monaten oder im folgenden Zeitraum: _____ besucht.

Name, Art, Adresse, Telefon der Betreuungseinrichtung: _____

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung, Stempel

[Alternativ könnt ihr Kontoauszüge einreichen die belegen, dass Beiträge im gesamten Semester entrichtet wurden.]

Förderung studentischer Kinderbetreuung in der vom 41. SP geänderten Fassung

§ 1 entfällt

§ 2 Förderung der Eltern

(1) Jeder Elternteil oder Erziehungsberechtigte eines Kindes, welches in einer/m Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative oder von einer Tagesmutter zumindest stundenweise betreut wird und noch nicht in die Schule eingetreten ist oder welches als Schüler (maximal 12.Lebensjahr) eine Offene Ganztagschule oder eine vergleichbare Einrichtung besucht, ist antragsberechtigt, wenn er/sie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von bis zu 100 Euro zu den zu leistenden KiTa-Kosten beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes, ein Nachweis der Betreuung inklusive Kostenabrechnung sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

§ 3 Zusatzbestimmungen

Anträge nach § 2 sind bis spätestens ein Semester nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu stellen.

§ 4 Geltungsdauer

(1.) Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und wird automatisch am 30.09. jeden Jahres um jeweils ein Jahr verlängert.

(2.) Die Förderung studentischer Kinderbetreuung kann auf Antrag aufgelöst werden. Ein entsprechender Antrag an das Studierendenparlament muss ein Semester im Voraus beschlossen werden.

(3.) Förderanträge können letztmalig zum Ende des Semesters gestellt werden, das auf dasjenige Semester folgt, in dem die Betreuungskosten angefallen sind.